

Regional-Eisbahn Sense-See AG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ZUR

EISMIETE

Einleitung

Präambel Die Regional-Eisbahn Sense-See AG (nachfolgend „RESSAG“) ist die private Eignerin der Eisbahn in Düdingen. Für die Nutzung und Besetzung dieser Eisbahn gelten folgende Bestimmungen:

Artikel 1 Die RESSAG vermietet Eiszeiten zu vordefinierten Preisen (Liste anbei) an diverse Mieter.

Eiszeiten & Eisreinigung

Artikel 2 Der Zeitpunkt und die Dauer der gemieteten Eiszeit wird zwischen der RESSAG und dem Mieter vereinbart.

Artikel 3 Durch den Mieter bereits getätigte Reservationen von Eiszeiten können bis 14 Tage vorher ohne Unkosten annulliert werden. Bei Annullationen bis zwei Tage vorher wird ein Unkostenbeitrag von 50 % des Mietbetrages fällig und bei Annullationen zwei Tage vorher wird der Gesamtbetrag fällig.

Artikel 4 Das Eis wird vorgängig durch die RESSAG gereinigt.

Artikel 5 Auf Wunsch und auf Vorankündigung kann eine zusätzliche Eisreinigung ohne Mehrkosten verlangt werden, welche jedoch innerhalb der gemieteten Eiszeit erfolgt (Curling und Eisstockschiessen ausgeschlossen).

Artikel 6 Auf Wunsch und auf Vorankündigung stehen während der gemieteten Eiszeit die Match-Uhr und die Musikanlage zur Verfügung (keine Vorankündigung nötig bei Liga-Matches).

Garderobe & Material

Artikel 7 In der Eismiete ist die Nutzung einer öffentlichen Garderobe inbegriffen.

Artikel 8 Die Nutzung mehrerer Garderoben ist nach vorgängiger Absprache möglich

Artikel 9 Bei Liga-Matches sind jeweils zwei Garderoben im Preis inbegriffen.

Artikel 10 Die Garderobe muss spätestens 40 Minuten nach Ende der gemieteten Eiszeit verlassen werden.

Artikel 11 Bei fixierten Eismieten können Schlittschuhe jederzeit bei der RESSAG zum Kinderpreis (die genauen Preise sind auf der Homepage ersichtlich) gemietet werden.

Schulen: Garderobe und Material

Artikel 12 Sofern die gesamte Eisfläche gemietet wird, ist in der Eismiete die Nutzung von zwei Garderoben inbegriffen, wobei nach vorgängiger Absprache auch mehr Garderoben zur Verfügung gestellt werden können. Falls nur die Hälfte oder gar nur ein Drittel der Eisfläche gemietet wird, so steht maximal eine Garderobe zur Verfügung.

Artikel 13 Die Garderoben müssen spätestens 30 Minuten nach Ende der gemieteten Eiszeit verlassen werden.

Artikel 14 Schulmaterial wie Eishockeystöcke, kleine Tore, Pucks, Konen, Schlitten, Helme sowie Schlittschuhe werden der Schule durch die RESSAG unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Sicherheit und Schadenersatz

Artikel 15 Der Mieter ist während den gemieteten Eiszeiten allein für die Sicherheit innerhalb der Eishalle verantwortlich, die Nutzung der Eisbahn erfolgt auf eigene Verantwortung des Mieters.

Artikel 16 Der Mieter ist während den gemieteten Eiszeiten auch für die medizinische Sicherheit zuständig, wobei ein Sanitätszimmer und ein Defibrillator in der Eisbahn vorhanden sind.

Artikel 17 In der Eisbahn herrscht striktes Rauchverbot. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass während der von ihm gemieteten Eiszeiten in der Halle nicht geraucht wird.

Artikel 18 Allfällig selber mitgebrachte Glasflaschen müssen zwingend durch den Mieter selber entsorgt werden, andernfalls wird ihm hierfür eine Rechnung für das Entsorgen gestellt.

Artikel 19 Allfällige Beschädigungen durch den Mieter respektive dessen Teilnehmer sowie Zuschauer am Eigentum und Inventar der RESSAG während der gemieteten Eiszeiten gehen zu dessen Lasten und werden diesem in Rechnung gestellt.

Artikel 20 Der Abschluss einer Versicherung für Schäden gegenüber Dritten (Haftpflicht) sowie allenfalls gegen Materialdiebstahl liegt in der Verantwortung des Mieters.

Artikel 21 Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Hausordnung der RESSAG.

Zahlungsbedingungen

Artikel 22 Der Mieter von **Einzelreservationen** verpflichtet sich, den Mietbetrag für die gemietete Eisfläche innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Eine allfällige Annullation der bereits reservierten Eisflächen gemäss Art. 3 hiavor wird berücksichtigt und dem Mieter bei bereits erfolgter Bezahlung des Mietbetrages zurückerstattet.

Artikel 23 Der Mieter von **mehreren Eisreservationen** verpflichtet sich, den Mietbetrag für die gesamte gemietete Eisfläche innerhalb von dreissig Tagen nach der ersten Eismiete zu bezahlen. Eine allfällige Annullation der bereits reservierten Eisflächen gemäss Art. 3 hiavor wird berücksichtigt und dem Mieter bei bereits erfolgter Bezahlung des Mietbetrages zurückerstattet.

Artikel 24 Hockeyvereine, welche wöchentliche Reservationen für die gesamte Wintersaison tätigen, verpflichten sich, die Rechnung wie folgt in drei Raten zu bezahlen:

Die Höhe des gesamten Mietbetrages wird gemäss Art. 2 hiervor nach den reservierten Eiszeiten abgeschätzt.

1. Anzahlung:	30.09.	1/3 des approximativen Gesamtbetrages
2. Anzahlung:	15.01.	1/3 des approximativen Gesamtbetrages
Schlussabrechnung:	Mitte April	ausstehender Schlussbetrag

Artikel 25 Im Falle eines Zahlungsverzugs hat der Mieter nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung innerhalb von 5 Werktagen (gemäss Poststempel) seinen Verpflichtungen nachzukommen. Andernfalls erachtet die RESSAG die gemietete Eiszeit als freigegeben und hat somit das Recht, diese anderweitig zu vermieten. Dies befreit nicht von der Bezahlung der bis zu diesem Zeitpunkt gemieteten Eiszeiten.

Artikel 26 Wird die Zahlungsfrist gemäss Artikel 22 ff. um mehr als 15 Tage überschritten, behält sich die RESSAG das Recht vor, dem Mieter die Eisnutzung bis zur Begleichung der verfallenen Rate zu verwehren und einen Verzugszins von 6% p.a. auf den verfallenen Rechnungsbetrag zu belasten.

Werbung / Eintritt / Gastronomie

Artikel 27 Dem Mieter ist es freigestellt, mit welcher Tenuwerbung (Leibchen-, Hosen- oder Stulpenwerbung etc.) trainiert oder gespielt wird.

Artikel 28 Die RESSAG ihrerseits ist allein berechtigt, Werbung in und um die Eisbahn an Wänden, Banden, Tafeln oder auf der Eisfläche anzubringen.

Artikel 29 Dem Mieter steht es frei, anlässlich der Spiele für die Zuschauer Eintritte in die Eisbahn zu verlangen. Ausgenommen sind Eintritte in die Buvette.

Artikel 30 Innerhalb der Eisbahn besitzt die BistroBar „Fire on Ice“ das alleinige Wirterecht. Getränke und Esswaren dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der BistroBar und der RESSAG entgeltlich (gilt auch bei einer Kollekte) verkauft werden.

Artikel 31 Für die Nutzung der VIP-Loge ist eine separate Vereinbarung zwischen dem Mieter und der RESSAG notwendig. Der Verkauf von Getränken und Esswaren ist auch in der VIP-Loge nur nach vorgängiger Absprache mit der BistroBar gestattet.

Schlussbestimmungen

Artikel 32 Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich abgefasst und von beiden Parteien unterzeichnet ist.

Artikel 33 **Gerichtsstand ist Tifers.**

Artikel 34 Der Mieter wird bei der Reservation schriftlich auf die AGB's hingewiesen, welche er mit der Bezahlung/Anzahlung vollumfänglich akzeptiert.

Regional-Eisbahn Sense-See AG
Philippe Clerc, Geschäftsführer

Düdingen, Juli 2016

Anhang AGB's - Eispreise für die Saison 2016/2017

inkl. MwSt
Preis in CHF

Eishockeyvereine mit Saisonmiete

Trainings 1h/Eis	245.00
Trainings 1h/Eis - Einheimisch	241.00
1. Liga-Matches pro Match	840.00
2. Liga-Matches pro Match	720.00
3. Liga-Matches pro Match	630.00
Plausch-Cup 1h/Eis	220.00
Curling-Club Düdingen-Fribourg Eisaufbau CHF 32.40 plus pro 1h/Eis	245.00

Eishockey-Nachwuchsvereine

Trainings Nachwuchs 1h	211.20
Jun / Nov Matches	615.60
Mosi / Mini Matches	464.40
Bambini / Piccolo Turniere	437.40

Einzelreservationen durch Firmen/Vereinen/Privatpersonen

Eismiete für Hockey 1h/Eis	280.00
Curling/Eisstockschiessen (inkl. Instruktor) ab 8 Personen pro Person	65.00
Curling/Eisstockschiessen (inkl. Instruktor) ab 14 Personen pro Person	55.00
Curling/Eisstockschiessen (inkl. Instruktor) ab 18 Personen pro Person	45.00

Schulen (Eiszeiten Montag - Freitag 07.00 - 15.30 Uhr)

3/3 (ganze) Eisfläche 1h30min	300.00
2/3 Eisfläche 1h30min	200.00
1/3 Eisfläche 1h30min	100.00
1/2 Eisfläche 1h30min	150.00